

## §. 21.

Für die Arbeiten der Abschätzung wird eine Commission niedergesetzt, welche aus einem Mitgliede des Gemeindevorstandes, drei Mitgliedern des Gemeinderaths und acht bei der städtischen Verwaltung unbetheiligten Bürgern besteht.

Von letzteren acht haben mindestens zwei dem Kaufmanns- oder Fabrikantenstande, sowie zwei dem Handwerksstande, einer den Landgrundbesitzern und einer der Classe der Festbesoldeten anzugehören.

Außer diesen zwölf stimmberechtigten Mitgliedern haben die Bezirksvorsteher mit beratender Stimme regelmäßig den Sitzungen beizuwohnen.

## §. 22.

Das vom Gemeindevorstand abzuordnende Commissionsmitglied und die vom Gemeinderathe aus dessen Mitte zu wählenden Commissionsmitglieder haben ein Jahr zu fungiren.

Die übrigen acht Mitglieder, von denen vier durch den Gemeindevorstand, vier durch den Gemeinderath zu erwählen sind, fungiren zwei Jahre lang.

Von denselben scheiden jährlich vier aus. Die zuerst Ausscheidenden bestimmt nach Ablauf eines Jahres das Loos aus der Hand des Vorsitzenden des Gemeinderaths.

Für Mitglieder, welche durch Tod oder aus gesetzlichen Gründen (§. 23) oder Verzug aus dem Orte ausscheiden, werden sofort für den Rest der Amtsdauer Stellvertreter aus dem betreffenden Stande gewählt.

## §. 35.

Ueber rechtzeitig eingegangene Reclamationen entscheidet zunächst der Gemeinderath nach eingeholtem Gutachten der Abschätzungscommission.

Wird die Reclamation nicht sofort als begründet anerkannt, so hat der Reclamant den Beweis seiner Behauptung zu führen und zwar nach freier Wahl entweder

a) durch eidliche Bestärkung seiner Angabe

oder

b) durch Darlegung seines Einkommens in der in §. 36 auszuführenden Weise.

Greiz, den 30. März 1872.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Bruno Metz.